



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Vier verschiedene Zwischen zweyen Reformirten Bürgern  
Hiob Und Simson Angestellte Discourse Über den so  
genanten Reformirten Heidelberger Catechismus**

**Kauffmann, Georg**

**Bonn, 1738**

Nota über den so genanten Heydelberger Catechismus.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-39574**

## Register.

Frag.	Blat
124. Was ist die dritte Bitt?	466.
125. Was ist die vierdte Bitt?	469.
126. Was ist die fünffte Bitt?	471.
127. Was ist die sechste Bitt?	480.
128. Wie beschleust du diß Gebett?	481.
129. Was heist daß: Amen?	483.

### Nota über den so genantten Heydel- berger Catechismum.

**B**ekant ist das von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz 1719. de dato Heydelberg den 24. Aprilis befohlen worden, deren Reformirten Heydelberger Catechismum einzuziehen, weil in der Glossen der 8oten Frag die Catholische ohne Außnahm, abgöttische Papisten genennet werden, die durch den Sentenz Gottes verflucht seynd, weil auch über dieses diesem also Lasterenden Catechismo so wohl das Hohe Churfürstl. Wappen, als auch die Wort: **Auß Churfürstl. Verordnung/ und mit Churpfälzischer Freyheit vorge-**druckt worden. Nachdem nun die Exemplaria dieses Catechismi eingezogen, und viele Morus und Verdrießlichkeit deswegen entstanden, hat endlich der Kirchen-Rath in dem Monat April 1720. ein Memorial an Seine Churf. Durchl. abgehen lassen, in welchem er nach vielen wiederholten Versicherung, daß die Reformirte in specie bey Außlegung der 8oten Frag allzeit erinnert werden, daß zwischen der Lehr, und denen Persohnen in Ansehen des Urthels ein Unterscheid seye,

I s

mithin

mithin gegen Sr. Churfürstl. Durchl. Hohe Person so wenig / als einige andre Catholische Personen der Schluß gemacht werde / seine Unterthänigste Meynung unmaßgeblich dahin erklärt; es mögten Seine Churfürstl. Durchl. auff die inständigste / und unterthänigste Bitt / sein des Kirchen-Raths sambtlicher Inspectoren, und aller Reformirten / und aller Reformirten communes gnädigst geschehen lassen / daß bemelter Reformirter Catechismus in dero Landen gedruckt / verkauft / und von männiglichem ungehindert in Kirchen und Schulen gebraucht werden möge; jedoch mit ausdrücklicher Vorbehalt 1mo Seiner Churfürstl. Durchl. hohes Wappen so wohl als die Wort auff dem Titul-Blat: **Zuß Churfürstl. Verordnung mit Chur-Pfalzischer Freyheit** aufgelassen werden. 2do daß auch die in der roten Frag sich befindende anstößliche und ohne dem nit authorisirte Blossen aufgelassen/oder in ihren Terminis so gleich auch den Druck moderirt würden. 3rio, denen Reformirten / wie sonst also bey der Lehr dieser Frag in Kirchen und Schulen wohl angeschärfft werde / der Catechismus rede von der Lehr / und nit von den Personen / nenne keine Personen vermaledeynte Abgötterer deswegen sich alle Reformirte solches Wort wieder ihre Neben Christen enthalten sollen/ 2c.

Auff diese unterthänigste Vorstellung des Reformirten Kirchen-Raths haben Seine Churfürstl. Durchl. ihre gnädigste Resolution in einem de dero Schwesingen den 16. May 1720. andero Regierung abgegebene Rescript, durch eine offene erklär- und Verordnung bekant gemacht. In welcher sie nach wiederholten obigen des Reformirten

mirten Kirchen: Raths Versicherung von unterscheidend der Lehr / und deren Personen in folgenden terminis den Catechismum wieder zugelassen:

Dahero wir in gnädigster Erwegung alles dessen / und zu bewerkthätiger Bezeigung / daß es unser gnädigste Intention niemahlen gewesen / weiter annoch seye / unsern Reformirten Unterthanen an ihrer Religions-Übung und Gewissens Freyheit einigens Sinns hinderlich zu fallen / gnädigst geschehenlassen / daß beührter Reformirter Catechismus / jedoch unser hohes Wappen / und mit Auflassung so wohl der auff dem Titul-Blatt vorgedrucktten Worte / mit Churfürstl. Freyheit / als auch der bey erwähnten roten Frag befindlich anstößlich / und mit authorisirter Glossen / hinwiederumb aufgelegt / gedruckt / und von unseren Reformirten Unterthanen in hiesigen unsern Churlanden / unser nachgesetzten Regierung und Beambten / fort maniglich ungehindert / also lang gebraucht werden bis daran derenthaiben ein anders von gesambten Reichs wegen auf befunden / und verordnet werden mögte. Wobey wir außdrucklich vorbehalten / und wollen / daß diese unsere Erklär- und Verordnung dem also auff das neue in Druck außlassenden Reformirten Catechismo mit beygedruckt / und hinzugefügt werde / 2c.

Hierauff hat ebenfals das Corpus Evangelicum zu Regensburg an den Kirchen-Rath zu Sendelberg geschrieben / und verlangt sich des Catechismi unter vorgeschlagenen Conditionen zu gebrauchen / und daß die Prediger sich aller Schmähungen und Anzüglichkeiten zu enthalten / diesem allem ungeachtet

achtet seynd zwar in denen neu auffgelegten Catechismis deren sich die Reformirten in der Churfürstlichen / Pfaltz würrlich gebraucht / die Wort auß Churfürstlichen Verordnung und Churpfälzischer Freyheit sambt dem Hohen Wapen Sr. Churfürstl. Durchl. aufgelassen / die aber bey der 2oten Frag sich befindliche / vom Reformirten Kirchen-Rath selbst als anstößlich / und nit authorisire erkante / und auff dessen eigenes begehren und Ansuchen scharff verbottene / ärgerliche Glossen / seynd wiederum auff das neue von Wort zu Wort hineingedruckt / es heist wieder außdrücklich / wie zuvor / die Mess seye vom Teuffel / die heilige Hostia in der Mess sey der Göt- und Abgote Manum / die Catholische seyen durch den Sentenz Gottes verfluchte abgöttische Papisten / ihre Abgötterey werde nit greulich Tyranney verthätig / 2c. Item / von der dem Catechismo beygedruckten befohlenen Churfürstl. Gnädigsten Erklär- und Verordnung findet sich in denen neu auffgelegten Catechismo nit ein einziges Wort ; nit allent dem wollen die Herrn Reformirten lauter unschuldige Lämblein seyn / welche niemahl ein Wasser trub machen / sie contestiren in ihrem obgemelten eingegebenen Memoriali für dem allerhöchsten Gott / daß diese Lehr der 2oten Frag auß keinem animo injuriandi herffiese / welches fern von ihnen seye / sie rühmen sich daß sie von allem condemniren / der Versöhner ohne dem frey seyen ; sie erkennen und bekennen selbst / daß obgemelte Glossen anstößlich / und nit authorisirt seynd / sie verlangen Unterthänigst von Sr. Churfürstl. Durchl. einen gnädigsten Befehl / daß dieselbe aufgelassen / oder in ih-

ren

ren terminis so gleich auch vor dem Druck mode-  
rirt werden solten: Mit allem dem setzen sie dies  
selbige wieder hinein wie zuvor / condemniren und  
injuriren die Catholische Persohnen wie zuvor /  
dan die abgöttische Papisten / welche durch den  
Sentenz Gottes verflucht werden / welche vor ih-  
rem Abgott Mausim niederfallen auch solche Ab-  
götterey mit greulicher Tyranny verthätigen /  
seynd wahrhafftig die Lehr nit / sondern die Per-  
sohnen; ob aber dieses nicht heisse: Mit dem al-  
terhöchsten Gott / vor dessen Angesicht sie das  
Wiederspiel contestiren / so wohl als auch mit sei-  
nem gnädigsten Chur- und Lands- Fürsten den  
Spott treiben / gebe ich einen jeglichen unpar-  
theyischen selbst eigenen Urtheil anheimb.



